

DER SENATOR FÜR JUSTIZ UND VERFASSUNG

Vollstreckungs- und Einweisungsplan

für

das Land Bremen

- 4431 –

vom 31.01.2013

Inhaltsverzeichnis

- I. Verzeichnis der Vollzugsbehörden
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Zuständigkeit der Vollzugsanstalten und Einrichtungen
- IV. Vollstreckung der einzelnen Vollzugsarten
 - A. Männer
 - B. Frauen
 - C. Weibliche Jugendliche und Heranwachsende
 - D. Männliche Jugendliche und Heranwachsende
- V. Inkrafttreten

I. Verzeichnis der Vollzugsbehörden

1. Aufsichtsbehörde

Der Senator für Justiz und Verfassung

Richtweg 16-22, 28195 Bremen
Tel.: (0421) 361-2458
Fax: (0421) 361-2584

2. Einrichtungen des Justizvollzuges

Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA Bremen)

Sonnemannstr. 2 (*ab 01.04.2013: Am Fuchsberg 3*),
28239 Bremen
Tel.: (0421) 361 - 6279
Fax: (0421) 361 -15413

Teilanstalt Jugendvollzug

Sonnemannstr. 2 (*ab 01.04.2013: Am Fuchsberg 3*),
28239 Bremen
Tel.: (0421) 361-6279
Fax: (0421) 361-15413

II. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Bremen richtet sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) bzw. einer entsprechenden künftigen Landesregelung und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BremUVollzG), des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (BremJStVollzG) und der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) nach den Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) und dem folgenden Vollstreckungsplan.

Die Unterbringung von erwachsenen Verurteilten im offenen Vollzug richtet sich nach den Vorschriften des § 10 StVollzG bzw. einer entsprechenden künftigen Landesregelung und den hierzu erlassenen bundeseinheitlichen und bremischen Verwaltungsvorschriften.

Hinsichtlich einer Abweichung vom Vollstreckungsplan wird auf § 26 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) verwiesen. Soweit hierbei die Zustimmung des Senators für Justiz und Verfassung erforderlich ist, betrifft dies nicht Verlegungen zwischen den Abteilungen innerhalb der JVA Bremen.

Soweit dieser Vollstreckungsplan eine Zuständigkeit in Niedersachsen begründet, richtet sich die Zuständigkeit innerhalb Niedersachsens nach dem dortigen jeweils gültigen Vollstreckungsplan (Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen). Dieser ist derzeit abrufbar unter

http://www.mj.niedersachsen.de/download/8224/zum_Downloaden.pdf

bzw. über die Seite des Niedersächsischen Justizministeriums.

III. Zuständigkeit der Vollzugsanstalten und Einrichtungen

Justizvollzugsanstalt:

zuständig für:

siehe Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen

1. zu Freiheitsstrafe verurteilte **männliche** Gefangene, bei denen die Voraussetzungen des § 85 StVollzG bzw. einer entsprechenden künftigen Landesregelung vorliegen
2. **männliche** Verurteilte, an denen Sicherungsverwahrung zu vollziehen ist
3. **männliche** Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und bei denen im Anschluss an die Vollstreckung der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist

Die Ladungen für den Strafantritt männlicher Verurteilter in die nach dem niedersächsischen Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt müssen zur JVA Bremen (geschlossener Vollzug) erfolgen. Diese ist für die in niedersächsische Justizvollzugsanstalten zu verlegenden Gefangenen Aufnahmeanstalt und veranlasst die Verlegung dorthin.

siehe Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen

1. **weibliche Verurteilte** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, soweit die Vollzugsdauer mehr als 8 Jahre beträgt
2. weibliche Gefangene, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen die Voraussetzungen des § 85 StVollzG bzw. einer entsprechenden künftigen Landesregelung vorliegen
3. zu einer Jugendstrafe verurteilte **weibliche Jugendliche und Heranwachsende**, wenn die Vollzugsdauer der noch zu verbüßenden Strafe oder der Strafrest mehr als 6 Monate beträgt
4. zu Freiheitsstrafe verurteilte **weibliche Gefangene** mit Zustimmung der Anstaltsleitung der nach dem niedersächsischen Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt unter der Voraussetzung des § 114 JGG

siehe Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen

Jugendarrest an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden

Die Ladungen für den Strafantritt weiblicher Verurteilter in die nach dem niedersächsischen Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt müssen zur JVA Bremen (Frauenvollzug) erfolgen. Diese ist für die nach Niedersachsen zu verlegenden Gefangenen Aufnahmeanstalt und veranlasst die Überführung dorthin.

1. **männliche Verurteilte** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen, soweit sie nicht auf Grund dieses Vollstreckungsplans in niedersächsische Justizvollzugsanstalten gehören
2. Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft an **Männern und Frauen, weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen
3. offener Vollzug an zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilten **Männern, Frauen, männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen
4. in Untersuchungshaft befindliche **Männer und Frauen, weibliche Jugendliche und Heranwachsende** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen
5. **Frauen** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, soweit sie nicht aufgrund dieses Vollstreckungsplans in eine nach dem niedersächsischen Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt gehören
6. zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilte **Frauen, weibliche Jugendliche und Heranwachsende** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen mit einer Strafe oder einem Strafrest bis zu einer Vollzugsdauer von 6 Monaten, soweit sie nicht auf Grund dieses Vollstreckungsplans in eine nach dem niedersächsischen Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt gehören

JVA Bremen, Teilanstalt Jugendvollzug

1. zu einer Jugendstrafe verurteilte **männliche Personen unter 24 Jahren** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen
2. in Untersuchungshaft befindliche **männliche Jugendliche und Heranwachsende** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen
3. zu Freiheitsstrafe verurteilte **Männer** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen unter den Voraussetzungen des § 114 JGG
4. Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft gegen **männliche Jugendliche und Heranwachsende** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen

**Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie der
Klinikum Bremen-Ost gGmbH**

1. **Männer, Frauen, Heranwachsende und Jugendliche**, deren Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist
2. Personen, deren Unterbringung wegen ihrer Abhängigkeit von Betäubungsmitteln in einer Entziehungsanstalt gemäß §§ 7, 93a JGG, 64 StGB angeordnet worden ist

IV. Vollstreckung der einzelnen Vollzugsarten

Vollzugsart:

Vollzugsanstalt:

A. Männer

Freiheitsstrafen, bei denen die Voraussetzungen des § 85 StVollzG vorliegen,

Sicherungsverwahrung und

Freiheitsstrafen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Siehe Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen

Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen soweit nicht die JVA Bremen Teilanstalt Jugendvollzug zuständig ist

JVA Bremen

Offener Vollzug

JVA Bremen

Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft

JVA Bremen

Freiheitsstrafen unter den Voraussetzungen des § 114 JGG

JVA Bremen, Teilanstalt Jugendvollzug

Jugendstrafen, für Verurteilte, die 24 Jahre und älter sind

JVA Bremen

Jugendstrafen für Verurteilte, die jünger als 24 Jahre sind.

JVA Bremen, Teilanstalt Jugendvollzug

Untersuchungshaft

JVA Bremen

Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie der Klinikum Bremen-Ost gGmbH

Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie der Klinikum Bremen-Ost gGmbH

B. Frauen

Lebenslange Freiheitsstrafen, Freiheitsstrafen ab einer Vollzugsdauer von über 8 Jahren	Siehe Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen
Freiheitsstrafen bis zu einer Vollzugsdauer von 8 Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen	JVA Bremen
Offener Vollzug	JVA Bremen
Untersuchungshaft, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft	JVA Bremen
Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie der Klinikum Bremen-Ost gGmbH
Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie der Klinikum Bremen-Ost gGmbH

C. Weibliche Jugendliche und Heranwachsende

Jugendstrafe sowie Freiheitsstrafen ab einer Vollzugsdauer von über 6 Monaten (soweit die Voraussetzungen des § 114 JGG vorliegen)	Siehe Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen
Vollzugsdauer bis zu 6 Monaten	JVA Bremen
Untersuchungshaft	JVA Bremen
Jugendarrest	Siehe Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen
Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft	JVA Bremen

Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 126 a StPO i.V.m. § 2 JGG	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie der Klinikum Bremen-Ost gGmbH
---	---

Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 126 a StPO i.V.m. § 2 JGG	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie der Klinikum Bremen-Ost gGmbH
--	---

D. Männliche Jugendliche und Heranwachsende

Jugend- und Freiheitsstrafe (soweit die Voraussetzungen des § 114 JGG vorliegen)	JVA Bremen
--	-------------------

Offener Vollzug	JVA Bremen
-----------------	-------------------

Untersuchungshaft	JVA Bremen, Teilanstalt Jugendvollzug
-------------------	--

Jugendarrest	Siehe Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen
--------------	---

Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft	JVA Bremen, Teilanstalt Jugendvollzug
--	--

Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 126 a StPO i.V.m. § 2 JGG	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie der Klinikum Bremen-Ost gGmbH
---	---

Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 126 a StPO i.V.m. § 2 JGG	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie der Klinikum Bremen-Ost gGmbH
--	---

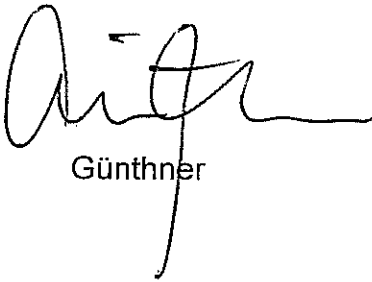
V. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. Februar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Vollstreckungsplan für das Land Bremen vom 22. Februar 2006 außer Kraft.

Bremen, den 31. Januar 2013

DER SENATOR FÜR JUSTIZ
UND VERFASSUNG



Günthner